

Gemeinde pratteln



Zonenplan Siedlung - Mutation

Mitwirkungsbericht gemäss Art. 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPV)

Stand: 13. September 2022

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Inhaltsverzeichnis

1	Öffentliche Mitwirkung	3
2	Anregungen aus der Bevölkerung	3
3	Veröffentlichung des Berichtes	3

Abkürzungen

ZPS	= Zonenplan Siedlung
PB	= Planungsbericht
RPG	= Raumplanungsgesetz des Bundes
RPV	= Raumplanungsverordnung des Bundes
RBG	= Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	= Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL
GschG	= Gewässerschutzgesetz
GschV	= Gewässerschutzverordnung

1 Öffentliche Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren der Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung wurde im „Prattler Amtsanzeiger“ vom 29. April 2022 sowie auf der Webseite und den Schaukästen der Gemeinde angekündigt. Vom Freitag, 29. April 2022 bis Montag, 23. Mai 2022 waren die Unterlagen auf der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Pratteln und auf der Webseite unter www.pratteln.ch einsehbar.

Es wurden die folgenden Unterlagen aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung – Mutation Gewässerraum
- Planungs- und Begleitbericht gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG

2 Anregungen aus der Bevölkerung

In der vorgenannten Frist sind fünf Eingaben eingereicht worden. Der Gemeinderat entschied über die Eingaben an seiner Sitzung vom 13. September 2022.

3 Veröffentlichung des Berichtes

Der Mitwirkungsbericht der Zonenplanmutation wird gemeinsam mit den Planungsunterlagen im Rahmen der Publikation vor der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat aufgelegt. Ebenfalls ist der Bericht den Eingabern direkt zuzustellen.

Im Mitwirkungsbericht sind die Anregungen aus der Bevölkerung sowie die Entscheide des Gemeinderates zusammengefasst.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
1.	K	Schneider Urs	Transparenz	<p><i>Grundsätzlich finde ich es ein weiteres Mal sehr befremdend das die Landeigentümer, die es stark betrifft, nie schriftlich über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden sind. Ich bedauere dies sehr, gab es doch bei vergangenen Projekten immer wieder starke Reaktionen betreffend der Änderungen. Und dies obwohl die Gemeinde immer von Ihrer Transparenz spricht.</i></p>	<p>Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung niemand ausgelassen wird. Er sieht hier jedoch den Grundeigentümer in der Pflicht aufgrund der Publikation die notwendigen Informationen einzuholen.</p>
2.	---		Heulenlochbach	<p><i>Die Parzelle 1383 entlang dem Heulenlochbach wird landwirtschaftlich genutzt und dient zurzeit als Weide für Pferde.</i></p> <p><i>Im unteren Teil ist die Parzelle etwa zu einem Drittel in der Bauzone. Ein Bauen auf der Parzelle ist wie im Planungsbericht ausgeführt zurzeit nur schwer möglich, unter anderem weil die Parzelle in einen Spitz verläuft.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des Gewässerraumes auf 11 Meter würde eine Überbauung der Parzelle komplett verunmöglichen.</i></p> <p><i>Ich bitte den Gemeinderat auf eine Anpassung des Gewässerraumes auf der Parzelle 1383 zu verzichten.</i></p> <p><i>Die Funktion des Gewässers wird aus meiner Sicht bei einem Verzicht auf die Ausscheidung nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>- Die natürliche Funktion ist weiterhin gewährleistet und das Oekosystem oder der oekologische Mehrwert kann unmittelbar vor der Eindolung als sehr gering eingestuft werden.</i></p> <p><i>- Der Hochwasserschutz wurde vor ca. 2 Jahren angepasst und es sind in Zukunft keine weiteren Massnahmen geplant. Übrigens, die Verbauungen die errichtet worden sind und auf der Parzelle 1383 stehen, wurden ohne</i></p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in der Mitwirkungseingabe die Parzelle Nr. 1382 gemeint ist.</p> <p>Gemäss Gewässerschutzgesetz ist an offenen Fließgewässern zwingend ein Gewässerraum auszuscheiden.</p> <p>Ohne Gewässerraum gelten an oberirdische Gewässer 6 m Bauabstand von der Oberkante der Uferböschung (§ 95 Abs. 1 Bst. d RBG), welche beim Verzicht weiter gelten. Die Festlegung Gewässerraumes bringt hier also einen Vorteil für den Grundeigentümer. Hinzu kommt die deutliche Reduktion des heute geltenden Gewässerraums nach Übergangsbestimmung.</p> <p>Mit der Ausscheidung des Gewässerraum wird der natürliche Bachlauf und Uferbereich planerisch geschützt. Wie gross der ökologische Mehrwert des Abschnitts ist, hängt schlussendlich von der Pflege ab.</p> <p>Dies stimmt so nicht. Die Verbauungen wurden vor Ort mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorbesprochen.</p> <p>Mit dem Gewässerraum gibt es keine Verschlechterung, da der heute geltende, gesetzliche Gewässerabstand von 6m sogar noch reduziert wird. Varianten für eine Überbauung sind an einem konkreten Fall, nach den Bedürfnissen des</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<p><i>Benachrichtigung und Zustimmung des Eigentümers umgesetzt. Unglaublich!</i></p> <p><i>Falls eine Anpassung des Gewässerraumes aus Sicht des Gemeinderates nicht möglich ist, bitte ich den Gemeinderat eine allfällige Lösung des Problems auszuarbeiten und bitte dem Grundeigentümer darzulegen.</i></p>	Grundeigentümers durch den Grundeigentümer auszuarbeiten.
3.	K	Matter / Thoma	Parz. 3369	<p><i>Gemäss den Unterlagen beträgt der Gewässerraum im Bereich unseres Grundstücks 11.0 m. Gemäss dem linken Bild der Abbildung 48 auf Seite 57 des Planungsberichts wäre der Gewässerraum bei einer symmetrischen Ausbildung in etwa Deckungsgleich mit der bestehenden Naturschutzzone am östlichen Rand unserer Parzelle.</i></p> <p><i>Beim rechten Bild der Abbildung 48 überragt der ausgeschiedene Gewässerraum mit der geplanten asymmetrischen Verteilung die Naturschutzzone auf unserem Grundstück und ragt in die Wohnzone W2a hinein. Können Sie uns angeben wie weit der Gewässerraum bei einer asymmetrischen Verteilung über die bestehende Naturschutzzone hinausragt?</i></p>	Der Gewässerraum gemäss dem aktuellen Entwurf ragt zwischen 1.0 m und 1.33 m über die Naturschutzzone hinaus, es sind 6.05 m ab Uferlinie (AV).
4.	✓			<p><i>Uns ist bewusst, dass der Gewässerraum gemäss GSchG nur noch extensiv genutzt werden darf und keine Bauten und baulichen Anlagen im Gewässerraum zulässig sind. Mit der asymmetrischen Verteilung des Gewässerraums wird somit die Nutzung und Gestaltung unseres Gartens weiter eingeschränkt. Uns ist aber nicht klar wie der Gewässerraum umgesetzt wird: Wird der Gewässerraum mit Uferbaulinien ausgeschieden?</i></p>	Der Gewässerraum wird als überlagernde Fläche in den Zonenplan Siedlung eingetragen. An den Grundnutzungen ändert sich nichts. Dies bedeutet, dass die bauliche Nutzungsreserve nicht reduziert wird. Es werden keine zusätzlichen Uferbaulinien ausgeschieden.
5.	✓			<p><i>Auf Seite 56 des Planungsberichts folgt die Interessenabwägung hinsichtlich der asymmetrischen Verteilung des Gewässerraums, hierbei wird auch die topografische Situation gewürdigt. Allerdings können wir die</i></p>	Die Oberkante der linksseitigen Böschung liegt circa 4 m östlich der Wohnzonengrenze, innerhalb der Grünzone / Naturschutzzone. Die Gesamtbreite der Grünzone / Naturschutzzone beträgt ca. 6 m.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>Rückschlüsse aus dieser Betrachtung nicht ganz nachvollziehen, da der in der Abbildung 47 dargestellte Querschnitt nicht über unser Grundstück gelegt wurde, sondern über die benachbarte Parzelle Nr. 7086. Nach unserer Einschätzung liegt das westliche Ufer im Bereich unserer Parzelle ebenfalls deutlich innerhalb der Naturschutzzone und die beiden Uferböschungen unterscheiden sich gemäss den Höhenlinien in Abbildung 47 topografisch nur unwesentlich, womit eine asymmetrische Verteilung des Gewässerraums nicht mehr zwingend zu legitimieren wäre.</i>	<p>Der vorliegende Entwurf für den Gewässerraum für den Talbach wurde mit der Absicht erstellt, eine Gleichbehandlung der rechts- und linksufrigen Parzellen insofern herzustellen, dass auf beiden Seiten möglichst keine Gebäude betroffen sind.</p> <p>Die Gemeinde anerkennt, dass dieses Vorgehen von den Grundeigentümerschaften, auf deren Parzellen der Gewässerraum so verbreitert wurde, nicht als Gleichbehandlung empfunden wird. Für die Gemeinde ist auch eine symmetrische Festlegung denkbar.</p>
6.	✓			<i>Letztlich wird die asymmetrische Verteilung des Gewässerraums damit begründet, dass die Parzelle Nr. 3378 andernfalls nicht mehr mit einem Neubau bebaut werden könnte. Hier stellt sich die Frage, ob dies nicht ohnehin der Fall ist? Auch bei einer asymmetrischen Verteilung scheint zwischen Gewässerraum und Strassenbaulinie eine Distanz von maximal rund 6.5 m zu verblieben. Als Bautiefe für einen Neubau erscheint uns das als sehr wenig. Wenn weiter in Betracht gezogen wird, dass ein allfälliger Neubau an der nördlichen Grenze einen regulären Grenzabstand einhalten müsste und sich auch die bereits bestehende Naturschutzzone bis in einen Teilbereich des bestehenden Gebäudes erstreckt, ist die Bebaubarkeit der Parzelle mit einem Neubau doch recht fraglich und damit auch die Interessenabwägung in Bezug auf die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums.</i>	<p>Die Gemeinde erachtet 6-8 m als ausreichende Bautiefe.</p> <p>Ein Ausbau des Talwegs gemäss rechtsgültigem Bau- und Strassenlinienplan ist aufgrund der bestehenden Bebauung nicht mehr realistisch. Dementsprechend könnte auch die Baulinie zukünftig allenfalls leicht näher an die Strasse verlegt werden. Eine Revision der gesamten Bau- und Strassenlinien ist in den nächsten 5 Jahren vorgesehen, in dem Rahmen soll dies überprüft werden.</p> <p>So könnte zukünftig die Bebaubarkeit der Parzelle wiederhergestellt werden, ohne den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen.</p>
7.	---			<i>Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Gewässerraumbreite angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet wurde. Die Anpassung des Gewässerraums ist unter anderem dann zulässig, wenn er an die baulichen Gegebenheiten bei dicht überbauten Gebieten angepasst wird. Wurde dies im Rahmen der Planung bereits überprüft?</i>	<p>Es ist ein Hochwasserschutzkonzept in Arbeit. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist nicht möglich, da es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Im Kanton Baselland wird das dicht überbaute Gebiet so definiert, dass mindestens 50% der bestehenden Gebäude im Betrachtungsgebiet innerhalb des Gewässerraums liegen müssen, oder es handelt sich um eine Kern- oder Zentrumszone oder um ein grösseres Neubaugebiet, ein</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
					Transformationsgebiet oder ein Gebiet mit einer Quartierplanpflicht. Da keines dieser Kriterien zutrifft, darf der Gewässerraum für den Talbach in seiner Breite nicht reduziert werden.
8.	K	Alfonso	Parz. 7086	<p><i>Gemäss den Planungsbericht beträgt der Gewässerraum im Bereich unseres (bereits oben erwähnten) Grundstücks 11.0m. Gemäss dem linken Bild der Abbildung Nr. 48 auf Seite 57 des Planungsberichts wäre der Gewässerraum bei einer symmetrischen Verteilung in etwa deckungsgleich mit der bestehenden Naturschutzzone am östlichen Rand unserer Parzelle. Auf der rechten Hälfte der Abbildung Nr. 48 überragt der ausgeschiedene Gewässerraum anhand der vorgesehenen asymmetrischen Verteilung die Naturschutzzone auf unserem Grundstück und ragt in die entsprechende Wohnzone hinein.</i></p> <p><i>Können Sie uns bitte angeben, wie weit der Gewässerraum bei einer asymmetrischen Verteilung über die bestehende Naturschutzzone hinausragen würde?</i></p>	Der Gewässerraum gemäss dem aktuellen Entwurf ragt zwischen 1.0 m und 1.33 m über die Naturschutzzone hinaus, es sind 6.05 m ab Uferlinie (AV).
9.	✓			<p><i>Es ist uns bewusst, dass der Gewässerraum gemäss GSchG nur noch nur noch extensiv genutzt werden darf und keine Bauten bzw. bauliche Anlagen im Gewässerraum zulässig sind. Mit der asymmetrischen Verteilung des Gewässerraums würde somit die Nutzung und Gestaltung unseres Gartens weiter eingeschränkt. Allerdings ist uns nicht klar, wie der Gewässerraum umgesetzt würde: Würde dieser mittels Uferbaulinien ausgeschieden? Würde der Gewässerraum der bestehenden Grundnutzung überlagert — was wiederum bedeuten würde, dass der Teilbereich unseres Grundstücks, welcher in der Wohnzone und im Gewässerraum liegt, weiterhin seine Nutzungsmasse beibehalten würde? Oder würde mit dem Gewässerraum auch die Grundnutzung verändert und eine neue Uferschutz- bzw. Naturschutzzone ausgeschieden, welche die bestehende Wohnzone</i></p>	Der Gewässerraum wird als überlagernde Fläche in den Zonenplan Siedlung eingetragen. An den Grundnutzungen ändert sich nichts. Dies bedeutet, dass die bauliche Nutzungsreserve nicht reduziert wird. Es werden keine zusätzlichen Uferbaulinien ausgeschieden.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<p><i>im genannten Bereich ablösen und die entsprechenden Nutzungsmasse aufheben würde?</i></p> <p><i>Sollte Letzteres zutreffen, so würde unser Grundstück künftig über eine geringere Fläche in der Wohnzone verfügen, womit sich die potentielle Ausnutzung in Bezug auf die Bebauungs- und Nutzungsziffer reduzieren würde. Nach unserer Auffassung entspräche dies einer materiellen Enteignung der Fläche, die neu aus der Wohnzone ausscheiden würde. Demzufolge würde sich nach unserer Meinung auch die Frage nach einem Ausgleich bzw. einer Entschädigung für die daraus entstandenen Nachteile aus raumplanerischen Massnahmen stellen. Bestehen in diesem Zusammenhang bereits konkrete Überlegungen, die Sie uns mitteilen können?</i></p>	
10.	✓			<p><i>Wie aus dem Planungsbericht, Seite 56, Titel «Parzelle Nr. 3378», zweiter Abschnitt doch ziemlich eindeutig zu entnehmen ist, wird die asymmetrische Verteilung des Gewässerraums damit begründet, dass in der Parzelle Nr. 3378 andernfalls kein weiterer Neubau möglich wäre. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob dies ohnehin nicht bereits der Fall ist? Selbst bei einer asymmetrischen Verteilung scheint zwischen Gewässerraum und Strassenbaulinie eine Distanz von maximal ca. 6.5m zu verbleiben; als Bautiefe für einen Neubau erscheint uns dies als sehr gering. Wenn weiter in Betracht gezogen wird, dass ein allfälliger Neubau an der nördlichen Grenze der genannten Parzelle einen regulären Grenzabstand einhalten müsste und sich auch die bereits bestehende Naturschutzzone bis in einen Teilbereich des bestehenden Gebäudes erstreckt, erscheint uns die Bebaubarkeit der Parzelle mit einem Neubau und damit auch die Interessenabwägung in Bezug auf die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums als ziemlich fragwürdig.</i></p>	<p>Die Oberkante der linksseitigen Böschung liegt circa 4 m östlich der Wohnzonengrenze, innerhalb der Grünzone / Naturschutzzone. Die Gesamtbreite der Grünzone / Naturschutzzone beträgt ca. 6 m.</p> <p>Der vorliegende Entwurf für den Gewässerraum für den Talbach wurde mit der Absicht erstellt, eine Gleichbehandlung der rechts- und linksufrigen Parzellen insofern herzustellen, dass auf beiden Seiten möglichst keine Gebäude betroffen sind.</p> <p>Die Gemeinde anerkennt, dass dieses Vorgehen von den Grundeigentümerschaften, auf deren Parzellen der Gewässerraum so verbreitert wurde, nicht als Gleichbehandlung empfunden wird. Für die Gemeinde ist auch eine symmetrische Festlegung denkbar.</p>
11.	✓			<p><i>Gemäss Art. 41a Abs. 4 des GSchV kann die Gewässerraumbreite angepasst werden, wenn der</i></p>	<p>Es ist ein Hochwasserschutzkonzept in Arbeit. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist nicht möglich, da es sich</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>Hochwasserschutz gewährleistet wurde. Die Anpassung des Gewässerraums ist unter Anderem dann zulässig, wenn dieser an die baulichen Gegebenheiten dicht überbauter Gebiete angepasst wird. Wurde dies im Rahmen der Planung bereits überprüft?</i>	nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Im Kanton Baselland wird das dicht überbaute Gebiet so definiert, dass mindestens 50% der bestehenden Gebäude im Betrachtungsgebiet innerhalb des Gewässerraums liegen müssen, oder es handelt sich um eine Kern- oder Zentrumszone oder um ein grösseres Neubaugebiet, ein Transformationsgebiet oder ein Gebiet mit einer Quartierplanpflicht. Da keines dieser Kriterien zutrifft, darf der Gewässerraum für den Talbach in seiner Breite nicht reduziert werden.
12.	---	Schildknecht-Alig	Parz. 3370	<p><i>Der Einwand betrifft die Planung zum Talbach, konkret die Beurteilung der Interessen zu Parzelle 3378 (Kapitel 3.8.8.1 Interessenabwägung bez. Asymmetrischer Führung des Gewässerraums, S. 56f):</i></p> <p><i>Es scheint uns nicht angebracht, dass die asymmetrische Führung des Gewässerraums zu Ungunsten der linksufrigen Parzellen definiert wird und dies in einer spürbaren Reduktion von nutzbarer "Baugebietsfläche" resultiert. Die linksufrigen Parzellen müssten zu Gunsten der rechtsufrigen Parzellen weiter auf nutzbare Fläche verzichten. Die engen Verhältnisse auf der rechtsufrigen Seite sind seit jeher bekannt, eine Bevorzugung auf Kosten anderer scheint uns nicht angebracht. Bereits die heutige Grünzone ist rechtsufrig deutlich kleiner als rechtsufrig, eine weitere Ausweitung der Ungleichbehandlung ist nicht opportun.</i></p> <p><i>Lösungsvorschlag: Definition des Gewässerraums gemäss der heutigen Definition der Grünzone. D.h. Reduktion des Gewässerraums auf ca. 10 m im Bereich der asymmetrischen Gewässerraumdefinition. Dadurch entstehen gegenüber der heutigen Situation keine zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen beidseits des Gewässers.</i></p>	Eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist nicht möglich, da es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Im Kanton Baselland wird das dicht überbaute Gebiet so definiert, dass mindestens 50% der bestehenden Gebäude im Betrachtungsgebiet innerhalb des Gewässerraums liegen müssen, oder es handelt sich um eine Kern- oder Zentrumszone oder um ein grösseres Neubaugebiet, ein Transformationsgebiet oder ein Gebiet mit einer Quartierplanpflicht. Da keines dieser Kriterien zutrifft, darf der Gewässerraum für den Talbach in seiner Breite nicht reduziert werden.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
13.	✓	NLK		<i>Mit der Bezeichnung des Planes «Mutation Gewässerraum, Übersicht Planausschnitte» wird nicht eindeutig klar, wo die verbindlichen Planinhalte beschlossen werden. Werden diese mit den Planausschnitten beschlossen, werden diese doppelt mit der Übersichtskarte und den Planausschnitten beschlossen (Beschlusseinträge in beiden Plänen)? Gemäss verbindlichem Legendeneintrag ist anzunehmen, dass der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in der Übersichtskarte beschlossen wird. Dies ist deutlicher zu kennzeichnen.</i>	Die Aufteilung / Titelwahl wird überarbeitet.
14.	(✓)			<i>Es ist zu begründen, mit welchen Überlegungen eine Fläche / ein Korridor für die Abschnitte mit Verzicht eingetragen wurden. Weiter wäre die Breite der Verzichtflächen her-zuleiten. Die Lesbarkeit im Plan wäre zudem zu verbessern (hellblaue Linien schlecht sichtbar).</i>	Die Verzichtflächen sind lediglich aus symbolischen 11 m breit, da die ordentliche Gewässerraumbreite dieses Mass aufweisen würde. Die Verzichte könnten auch als Linien erfasst werden. Beide Varianten sind möglich und richtig. Diese Erläuterung wird im Planungsbericht ebenfalls ergänzt. Die Farbgebung der Verzichtflächen wird für eine bessere Lesbarkeit überarbeitet.
15.	(✓)			<i>Als orientierender Planeintrag wäre es zu begrüssen, wenn die rechtskräftigen Uferschutz-zonen, Grünzonen und Naturschutzzonen und öW+A-Zonen sowie allenfalls die Gewässer-baulinien dargestellt werden. Die Planungsmassnahmen wären besser nachvollziehbar. Die Schutz-, Förder- und Pflegemassnahmen der Uferschutz-zonen sind wichtig und ergänzen die Vorgaben aus der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Insbesondere Uferschutz-zonen dienen dazu, schützenswerte Naturobjekte sowie den wichtigen Übergangsbereich Land-Wasser an Fliess- und Stehgewässern gemäss Bundes-gesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und kantonalem Natur- und Landschafts-schutzgesetz NLG zu schützen und zu fördern.</i>	Die kantonalen Gewässerbaulinien und die kommunalen Uferschutz-zonen, Grün- und Naturschutz-zonen werden als orientierender Planinhalt in die Mutationspläne aufgenommen. Nicht aufgenommen werden die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, da kein direkter Zusammenhang mit den Gewässern besteht.
16.	K			<i>Die NLK kann das Vorgehen zur Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Pratteln im</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>Grundsatz nachvollziehen. Die meisten Fliessgewässer wurden in der Vergangenheit eingedolt und liegen unter den Strassen. Aufgrund dieser Situation ist es wichtig, vorhandene Potentiale für eine Ausdolung genauer zu betrachten.</i>	
17.	✓		Erlibächli	<i>Die Aussage, dass eine Ausdolung kein besonderes ökologisches Potential aufweist, kann so nicht gelten. Jedes Fliessgewässer, das offen fliesst, sei es noch so klein, und eine gewisse Begleitvegetation aufweist, ist für den Naturhaushalt von Bedeutung. Die Aussage betreffend ökologischem Potential ist zu korrigieren.</i>	Die Aussage im Planungsbericht wird korrigiert / ergänzt.
18.	(✓)		Erlibächli	<i>Im Bereich der Schulanlage ist ein Gewässerraum, auch für den Weiher auszuscheiden. Potential ist vorhanden. Der Verzicht zur Raumsicherung für eine künftige Ausdolung kann nicht (allein) mit bestehenden Verhältnissen und auch nicht mit möglichen Entwicklungen begründet werden. Die Priorität ist vielmehr eine andere: Mit der Festlegung der Gewässerräume soll die künftige Entwicklung — insbesondere auch die bauliche - gesteuert werden. Dabei geht es darum, dass die Interessen von Gewässerschutz, Biodiversität und Vernetzung angemessen und langfristig berücksichtigt und geschützt werden.</i>	Der Gewässerraum wird für das Erlibächli gemäss GSchV ausgeschieden. Für den Weiher darf gemäss GSchV Art. 41b Abs. 4 lit. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Weiher befindet sich zudem in einer Naturschutzzone, wodurch seine Ufervegetation bereits sehr gut geschützt wird. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung unterstützte auch das Amt für Raumplanung den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für den Erlimattweiher.
19.	---		Käppelimmattbächli	<i>Im Bereich des Käppelimmattbächlis entlang des Geisswaldweges ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Potential ist Richtung Landwirtschaftszone bzw. im überdimensionierten Strassenraum vorhanden. Der Verzicht zur Raumsicherung für eine künftige Ausdolung kann nicht (allein) mit bestehenden Verhältnissen begründet werden. Die Priorität ist vielmehr eine andere: Mit der Festlegung der Gewässerräume soll die künftige Entwicklung gesteuert werden. Dabei geht es darum, dass die Interessen von Gewässerschutz, Biodiversität und Vernetzung angemessen und langfristig berücksichtigt und geschützt werden. Die Begründung der Hangneigung ist zu</i>	Die Gemeinde erachtet die Ausdolung oberhalb der Strasse aus topografischen Gründen nicht für sinnvoll, siehe Bild unten. Dieser Punkt würde sich auch im Falle einer Redimensionierung des Geisswaldweges nicht ändern. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung räumte auch das ARP ein, dass der Verzicht aufgrund der topografischen Bedingungen und bestehenden Anlagen vor Ort in Betracht gezogen werden kann.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<p><i>hinterfragen. Vielmehr wäre zu prüfen, ob die überdimensionierte Strasse mit beidseitigem Trottoir zugunsten einer Offenlegung redimensioniert werden kann (z.B. nur einseitiges Trottoir, Reduktion Strassenbreite). Die Strassendimensionierung resultiert aus einer vergangenen Planungsepoche, die heute zu hinterfragen ist.</i></p>	<p><i>Anm.: Fahrbahn ist 6 m plus 2 x 2 m Trottoir ergibt 10 m Gesamtbreite für den Geisswaldweg</i></p>  <p>(Quelle: maps.google.ch)</p>
20.	---		Heulenlochbächli	<p><i>Der Gewässerraum ist auf den Parzellen 1383 und 3821 weiterzuführen. Es ist Potential ausserhalb des Strassenareals für eine Ausdolung vorhanden.</i></p>	<p>Die Gebäude beider Parzellen sind über die Mayenfelsestrasse erschlossen, was bedeutet, dass beide Erschliessungen im Gewässerraum zu liegen kommen und im Falle einer Ausdolung als Brücken o.ä. ausgestaltet werden müssten. Insbesondere auf Parzelle Nr. 3821 liegt das Hauptgebäude so, dass es einer Ausdolung im Wege stünde. Insgesamt könnte eine Strecke von maximal 90 Metern ausgedolt werden. dies erscheint der Gemeinde nicht ausreichend, um einen grösseren ökologischen Mehrwert zu erhalten, welcher die Verlegung und Ausdolung des Heulenlochbachs auf die Privatparzellen rechtfertigen würde. Ein weiterer Punkt, der gegen einen hohen ökologischen Mehrwert einer potenziellen Ausdolung spricht, ist das relativ hohe Gefälle des Terrains ().</p>
21.	---		Pappeleweiher	<p><i>Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass für den Lachmattweiher aufgrund der Naturschutzzone kein</i></p>	<p>Der Gewässerraum wird für das Lachmattbächli gemäss GSchV ausgeschieden. Für den Weiher darf gemäss</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>Gewässerraum ausgeschieden wurde. Der Gewässerraum ist jedoch trotzdem auf den Weiher auszudehnen, da dieser ein Bestandteil und Abschluss des Biotopes darstellt.</i>	GSchV Art. 41b Abs. 4 lit. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Weiher befindet sich zudem in einer Naturschutzzone, wodurch seine Ufervegetation bereits sehr gut geschützt wird. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung unterstützte auch das Amt für Raumplanung den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für den Lachmattweiher.
22.	✓		Rhein	<i>Der Gewässerraum ist auf der ganzen Länge des Rheinanstosses festzulegen. Für die Zone mit Quartierplanpflicht ist auch in diesem Verfahren der Gewässerraum festzulegen. Der Verweis auf ein laufendes QP-Verfahren mit unbestimmtem Ausgang ist nicht zielführend. Vielmehr ist der Gewässerraum als Randbedingungen für alle möglichen Quartierplaninhalte durch die Gemeinde bereits heute zu sichern.</i>	Die Gemeinde ist ebenfalls der Meinung, dass die Festlegung des Gewässerraums auf der gesamten Länge des Rheinanstosses sinnvoll ist und setzt die Eingabe um.
23.	---		Rhein, Gewässerbaulinie	<i>Es wäre zu prüfen, ob der Gewässerraum auf die Gewässerbaulinie oder zumindest auf den Übergangsrechtlichen Gewässerraum gelegt werden soll. Der Rhein ist einer der wichtigsten Vernetzungachsen im Raum Basel, wo eine Sicherung der Biodiversität prioritär zu beachten ist.</i>	Eine Verbreiterung der Gewässerraumbreite von 15 Metern auf die kantonale Gewässerbaulinie wurde bereits geprüft und aus den folgenden Gründen verworfen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Rhein ist nicht in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons enthalten - Es sind keine besonderen Naturwerte vermerkt - Kein BLN-Gebiet, TWW-Objekt, o. ä. - Ufervegetation wird durch Naturschutzzone N6 geschützt - Abgestimmt mit Nachbargemeinden
24.	✓		Talbach	<i>Die Gründe für die asymmetrische Festlegung im Bereich der Parzellen 3378, 3051 und 3322 kann im Sinne einer unbeeinträchtigten Raumsicherung grundsätzlich nachvollzogen werden. Im vorliegenden Abschnitt ist die asymmetrische Festlegung des Gewässerraum auf eine bestehende Bebauung zurückzuführen, die künftig nicht mehr vom Gewässerraum betroffen werden soll. Die NLK</i>	Der vorliegende Entwurf für den Gewässerraum für den Talbach wurde mit der Absicht erstellt, eine Gleichbehandlung der rechts- und linksufrigen Parzellen insofern herzustellen, dass auf beiden Seiten möglichst keine Gebäude betroffen sind. Die Gemeinde anerkennt, dass dieses Vorgehen von den Grundeigentümerschaften, auf deren Parzellen der

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<p><i>ortet hier eine zu einseitige, auf die bestehende Bebauung abgestützte Interessenabwägung.</i></p> <p><i>Der Geländeschnitt zeigt eine beidseitig gleichmässige Böschungsneigung, womit eine topographische Ausnahmesituation grundsätzlich nicht begründet werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die westlichen Grundstücke stärker vom Gewässerraum betroffen werden sollen (Gleichstellungsprinzip).</i></p> <p><i>Die Interessenabwägung hat alle Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich eine symmetrische Festlegung zu wählen, die für das Gewässer den erforderlichen Raum reserviert. Dies gilt auch für Parz. 3787 und 3812, wo zur Schonung der Grundstücke bzw. Parzellen der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt wird.</i></p>	<p>Gewässerraum so verbreitert wurde, nicht als Gleichbehandlung empfunden wird. Für die Gemeinde ist auch eine symmetrische Festlegung denkbar.</p>
25.	---			<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung im Bereich Fühliwegli weiterhin gelten soll. Ein Verschieben auf die Gesamtrevision erscheint jedoch nicht sinnvoll, zumal aus Sicht der NLK auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes nicht verzichtet werden kann. Aufgrund des vorhandenen Potentials und des vorhandenen Raumes für eine Ausdolung in der Grünzone ist in diesem Verfahren ein Gewässerraum festzulegen und zu begründen.</i></p>	<p>Es ist aktuell ein Hochwasserschutzkonzept in Arbeit. Dessen Resultate werden auch in das der Revision der Nutzungsplanung vorgelagerte Raum- und Entwicklungskonzept einfließen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, mit der Festlegung des Gewässerraums bis zur Revision abzuwarten.</p>
26.	---		Jörinpark	<p><i>Die NLK ortet im Bereich von Parz. 95 Potential für die Ausdolung des Talbaches. Bei Parz. 95 handelt es sich um eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Jörinpark mit Restaurant zum Park». In dieser Zone ist Raum vorhanden den Talbach auszuloten und für die Bevölkerung erlebbar zu machen. In der Gemeinde Pratteln sind in der Vergangenheit die meisten Bäche unter den Erschliessungsstrassen verschwunden. Daher sollte das Ziel verfolgt werden, wenn immer möglich, Gewässer ans Tageslicht zu holen. Die Gemeinde</i></p>	<p>Eine Ausdolung direkt neben der heutigen Dole würde Gebäude des Joerin-Guts betreffen (kantonal geschützte Kulturdenkmäler, ISOS) und kommt daher nicht in Frage. Der Gewässerabschnitt ist in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons nicht enthalten. Im Rahmen des Ausdolungskonzept wurde die Idee der Ausdolung im Bereich des Jörin-Parks geprüft und verworfen.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>kann hier einen Beitrag zur Wiederherstellung / Revitalisierung verschwundener bzw. eingedolter Bäche leisten.</i>	
27.	K		Publikation im Amtsblatt	<i>Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat festgestellt, dass auf das Mitwirkungsverfahren lediglich im kommunalen Publikationsorgan hingewiesen wurde. Im kantonalen Amtsblatt wurde dieses Verfahren nicht publiziert. Nur per Zufall hatten wir Kenntnis des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens. Durch einen frühzeitigen Einbezug interessierter Kreise können allenfalls Einsprachen vermieden werden.</i>	<p>Auf eine Publikation im Amtsblatt wurde verzichtet, da die Grossauflage des Gemeindeanzeiger als ausreichend angesehen wird. Die Publikation im Amtsblatt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (Art. 4 RPG, § 7 RBG, § 2 RBV)</p> <p>Den Verbänden steht es frei, sich auf den Verteiler des Gemeindeanzeigers setzen zu lassen.</p>